

wichtig

nicht Zutreffendes streichen und Nachweise/Bescheide in Kopie beilegen:

Art der Einkünfte	zu belegen durch	Vater	Mutter
Verdienst aus nicht selbstständiger Arbeit Zuzahlung zu Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber?	Verdienstbescheinigung der letzten 12 Monate	<input type="checkbox"/> ja Höhe: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Höhe: <input type="checkbox"/> nein
Einkommen aus selbstständiger Arbeit	Steuererklärung mit allen Anlagen und Einkommenssteuerbescheid für die letzten drei Geschäfts- oder Kalenderjahre		
Krippengeld	Bescheid ZBFS	<input type="checkbox"/> ja (Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt am:
Kindergeldzuschlag vorrangige Leistung! Hinweis + Erläuterungen Seite 4 beachten + beantragen!	Bescheid der Familienkasse	<input type="checkbox"/> ja (Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt am:
Arbeitslosengeld I	Bescheid der Arbeitsagentur		
Bürgergeld	Bescheid des Jobcenters mit Berechnungsbögen		
Renten	Mitteilung des Rentenversicherungsträgers		
Kranken-/ Übergangsgeld	Bescheid		
BAföG, Begabtenförderung, Berufsausbildungsbeihilfe	Bescheid		
Unterhaltsvorschuss	Kontoauszug, bzw. Bescheid		
Unterhaltsleistungen Zuzahlung zu Kinderbetreuungskosten durch Unterhaltspflichtigen?	Unterhaltstitel, -vereinbarung, Kontoauszug	<input type="checkbox"/> ja Höhe: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Höhe: <input type="checkbox"/> nein
Miet-/ Pachteinnahmen	Mietvertrag		
Mutterschafts-/ Eltern-/ Landeserziehungsgeld	Bescheid		
Sonstiges Einkommen	entsprechende Nachweise		

Bei Bezug von Bürger-, Wohn- oder Kinderzuschlag ist der entsprechende Bescheid in Kopie beizulegen, somit sind keine weiteren Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben nötig!

Wohnverhältnisse: (bitte Nachweise beifügen über)

Miete _____ € Eigenheim: Schuldzinsen, Grundsteuer _____ €

Wird Wohngeld gewährt? ja nein beantragt am _____

Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) ist eine **vorrangige Leistung!** Sollte noch kein Antrag gestellt worden sein, **bitte noch im Antragsmonat ebenfalls beantragen!** (siehe Erläuterungen Seite 4)

Belastungen: (Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

	Vater	Mutter
Fahrt zur Arbeit Arbeitstage pro Woche	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> _____ _____ Tage	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> _____ _____ Tage
Adresse der Arbeitsstelle		
Versicherungen (bitte Nachweise beifügen)	<input type="checkbox"/> Haftpflicht <input type="checkbox"/> Altersvorsorge <input type="checkbox"/> Hausrat <input type="checkbox"/> Unfall <input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> Haftpflicht <input type="checkbox"/> Altersvorsorge <input type="checkbox"/> Hausrat <input type="checkbox"/> Unfall <input type="checkbox"/> sonstige

Unterhaltsverpflichtung gegenüber außerhalb des Haushalts lebende Kinder

Name, Vorname, Geb.-Datum Verwandtschaftsverhältnis Beruf/Ausbildung/ Schüler Höhe mtl. Unterhaltszahlung

Name, Vorname, Geb.-Datum Verwandtschaftsverhältnis Beruf/Ausbildung/ Schüler Höhe mtl. Unterhaltszahlung

Ohne ausreichende Nachweise und Bescheide und ohne Unterschrift kann keine Bearbeitung erfolgen! Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf Seite 3.

Hinweis nach § 62 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII):

Die Angaben sind erforderlich, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Jugendhilfe vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 62 SGB VIII.

Hilfegewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen **frühestens ab Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres beim Kreisjugendamt**. Fehlende Unterlagen sind nachzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, vorrangige Leistungen nicht beantragt oder bei deren Bearbeitung nicht mitgewirkt, kann der Antrag wegen **fehlender Mitwirkung abgelehnt** werden. Teilzeiträume können ebenfalls wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, wenn vorrangige Leistungen später als in diesem Antrag beschrieben beantragt werden.

anerkannter Bedarf

Eine Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge

- vor Vollendung des 1. Lebensjahres
- über 20 Wochenstunden bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres
- über 6 Stunden täglicher Buchungszeit bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres
- bei Schulkindbetreuung

ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Es ist zu überprüfen, ob die Maßnahme tatsächlich notwendig ist. In der Regel liegt diese Notwendigkeit vor, wenn beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil

- erwerbstätig ist / sind bzw. die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bevorsteht (es ist zu erläutern, zu welchen Zeiten die Erwerbstätigkeit ausgeführt wird und worum es sich handelt; eine bevorstehende Erwerbstätigkeit ist durch Arbeitsvertrag nachzuweisen).
- an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen.
- sich in Schulausbildung oder im Studium befinden.
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ein entsprechend höherer Stundenumfang bei der Eingliederung in die Arbeit mit dem Jobcenter vereinbart wurde.

Daneben Ausnahme für Kinder,

- die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in einer Tageseinrichtung bedürfen
- **Stellungnahme des Allgemeinen Sozialdienstes des Kreisjugendamtes**
- für welche die Kindertagesbetreuung im Einzelfall für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund).
- **Stellungnahme einer Pädagogin oder Erzieherin des Kindergartens**

Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet das Kind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, überweisen wir ab dem Geburtsmonat den Beitrag für ein Regelkind.

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Sollte allerdings im Einzelfall die Betreuung des Kindes in der Krippe über das dritte Lebensjahr hinaus notwendig sein, was durch den allgemeinen Sozialdienst zu beurteilen ist, kann der Krippenbeitrag länger gezahlt werden. Dann ist jedoch darauf hinzuwirken, dass spätestens zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres der Wechsel in den Kindergarten erfolgt.

Mittagessen

Kinder, deren Eltern Bürgergeld oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, profitieren vom Bildungs- und Teilhabepaket, welches auch die Übernahme von Mittagessen in Kindertagesstätten, Schule und Hort beinhaltet. Bitte wenden Sie sich bei Bezug von Bürgergeld an das Jobcenter und bei Bezug der anderen aufgeführten Leistungen an das Sachgebiet Sozialwesen des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben und über den Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenkosten positiv entschieden wurde, kann über die Bezuschussung des Mittagessens aus Jugendhilfemitteln entschieden werden. Dazu ist die Vorlage der Ablehnungsbescheide über Kinderzuschlag und Wohngeld (evtl. auch über die anderen genannten Leistungen) notwendig. Bitte lassen Sie sich vom Sachbearbeiter dieses Antrages beraten – insbesondere wegen fristgerechter Beantragung.

Erklärung:

Ich bestätige hiermit, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen strafbar sind (§ 263 StGB) und verfolgt werden können. Ich weiß ferner, dass ich gemäß § 60 SGB I, § 97a SGB VIII verpflichtet bin, wesentliche **Änderungen in den Einkommens- und /oder Familienverhältnissen** dem Jugendamt unverzüglich **mitzuteilen und wenn ich dieser Verpflichtung nicht, unvollständig oder zu spät nachkomme, die zu Unrecht erlangte Hilfe zurückzustellen muss**.

Ebenso bin ich damit einverstanden, dass im Rahmen der Sachbearbeitung dieses Antrages auf Bewilligung einer Jugendhilfe / Hilfe nach §§ 16 / 16 a SGB II sowie auch für die Dauer der Hilfegewährung Bestätigungen über den Bezug anderer Sozialleistungen, wie z. B. Sozialgeld / Arbeitslosengeld I und Bürgergeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und –zuschlag etc. bei den zuständigen Stellen eingeholt werden können. Einkommensnachweise die dem Kreisjugendamt nach Ergehen des Wohngeldbescheides noch nicht vorliegen, können aus der Wohngeldakte kopiert werden, falls dort vorhanden.

Ort, Datum



Unterschrift

Stand: April 2024

Erläuterungen

Kinderzuschlag ist eine vorrangige Leistung, die zu beantragen ist, wenn weder Unterhalt noch Arbeitslosengeld II bezogen werden! Sollte noch kein Antrag gestellt worden sein, bitte noch im Antragsmonat ebenfalls beantragen.

Kinderzuschlag – was ist das?

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Mit dem KiZ-Lotsen können Sie prüfen, ob der Kinderzuschlag für Sie in Betracht kommt. Den Antrag auf Kinderzuschlag können Sie danach direkt online erstellen.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Vom Jobcenter werden unter bestimmten Voraussetzungen die **Kinderbetreuungskosten** während einer beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahme, Umschulung oder sonstigen Eingliederungsmaßnahme (§ 83 SGB II bzw. § 16 SGB II) übernommen.

Das **Wohngeld** gibt es in der Form des Mietzuschusses und in der Form des Lastenzuschusses (für eigengenutzten Wohnraum; insbesondere bei Abzahlung eines Eigenheimes).

Weitere Informationen rund um die Familie finden Sie auf dem Familienportal unter: <https://familienportal.de>

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.kreis-nea.de/Datenschutz